

Synopse

Nachtrag IV zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 191.1 | **194.1**
Aufgehoben: 195.1

Geltendes Recht	Beilage Vorlage Stadtparlament
	Nachtrag IV zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR) vom 30. April 2013
	I.
	Der Erlass SRS 194.1 (Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR) vom 30. April 2013) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	2.1 Finanzierung der obligatorischen BVG-Lösung
	2.2 Vorsorgewerk Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle
	Art. 16a Zusätzlich versicherte Personen ¹ Die Pensionskasse versichert - Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende ausgenommen - zusätzlich AHV-pflichtige zivil- und öffentlich-rechtlich angestellte städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht obligatorisch BVG versichert werden, sofern sie: a) das 24. Altersjahr überschritten haben; b) noch keine AHV-Altersrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; c) für voraussichtlich mehr als drei Monate angestellt werden;

Geltendes Recht	Beilage Vorlage Stadtparlament
	d) einen durchschnittlichen Jahreslohn erzielen, der mindestens einem Drittel und höchstens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entspricht. ² Diese Versicherten werden in ein separates Vorsorgewerk aufgenommen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit dazu im Einzelnen.
	Art. 16b Finanzierung ¹ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben. ² Die Sparbeiträge betragen unabhängig vom Alter der versicherten Person für Arbeitnehmende und Arbeitgeber je 5 % des versicherten Lohnes. Es wird auf einen Koordinationsabzug verzichtet. ³ Die Risikobeiträge in der Höhe von 0.75 % des versicherten Lohnes werden vom Arbeitgeber getragen.
	Art. 16c Spezialreserve der Sparkasse ¹ Die bestehende Spezialreserve der Sparkasse für das Gemeindepersonal wird in das Vorsorgewerk "Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" bei der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen übertragen.
Art. 20 Vorsorgekommissionen ¹ Wird die Pensionskasse als Sammeleinrichtung ausgestaltet (Art. 5), so bestellt jedes Vorsorgewerk eine aus gleich vielen Arbeitgeber- und Versichertenvertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission.	

Geltendes Recht	Beilage Vorlage Stadtparlament
² Die Vorsorgekommissionen entscheiden im Rahmen der von der Verwaltungskommission erlassenen Reglemente über die Verzinsung der Sparguthaben und die im Fall einer Unterdeckung zu treffenden Massnahmen. Ihre übrigen Aufgaben werden von der Verwaltungskommission geregelt.	^{1bis} Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks "Stadt St.Gallen" amtet auch als Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle". Die im Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" versicherten Personen können bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden für das Vorsorgewerk Stadt St.Gallen teilnehmen.
	II.
	Der Erlass SRS 191.1 (Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:
Art. 5 Berufliche Vorsorge ¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach: a) Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013¹⁾; b) Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999²⁾. ² Für die Leistungen bei Nichtwiederwahl gilt das Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten.³⁾	¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	Der Erlass SRS 195.1 (Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999) wird aufgehoben.

¹⁾ SRS 194.1.

²⁾ SRS 195.1.

³⁾ SRS 196.1.

Geltendes Recht	Beilage Vorlage Stadtparlament
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
	St.Gallen, ... Im Namen des Stadtparlaments Der Präsident: Jürg Brunner Der Ratssekretär: Manfred Linke